

es schon zu dieser Zeit vor, daß der Papst von sich aus, ohne Wahl durch das Kapitel, Bischöfe ernannte. In manchen Fällen gaben Wahlstreitigkeiten Anlaß hiezu. Wir haben gesehen, daß nach dem Tode des Bischofs Arnold (1211) das Domkapitel von Chur zwischen den beiden Kandidaten Albert von Güttingen und Heinrich von Realta geteilt war. Der Streit wurde dem hl. Stuhle zur Entscheidung vorgelegt, allein bevor diese erfolgte, starben beide Prätendenten. Nun ernannte Honorius III. den Bruder Alberts, Rudolf von Güttingen, zum Bischofe. Ein ähnlicher Fall trat im Jahre 1298 ein. Die Domherren zersplitterten ihre Stimmen auf Wolfard v. Beringen und Hugo von Montfort. Bonifaz VIII. veranlaßte diese beiden zur Verzichtleistung auf ihre Ansprüche und ernannte den Siegfried von Gelnhausen.

Auch der Nachfolger Siegfrieds, Rudolf II. v. Montfort wurde 1322 vom Papste ernannt, nachdem er und sein Gegenkandidat, Marquard von Tinzen, ihre Ansprüche auf Grund der Wahl aufgegeben hatten.

Von Johann XXII. an reservierten sich die Päpste die freie Verleihung der Bistümer, die Wahl durch das Domkapitel wurde allmählich beseitigt.¹⁾ Die päpstliche Ernennungsbulle enthielt gewöhnlich die Klausel, daß auch die Bezeichnung des Nachfolgers dem hl. Stuhle vorbehalten sei, und eine Wahl ungültig wäre. So ernannte Papst Johann XXII. 1325 den Johann Pfefferhard zum Bischofe von Chur, und von nun an wurden bis ins 15. Jahrhundert alle Bischöfe unserer Diözese vom Papste bezeichnet und eingesetzt. Nur bei Bischof Hartmann II. von Baduz scheint eine Ausnahme gemacht worden zu sein. Es läßt sich das aus den Wirren des damaligen päpstlichen Schismas erklären. Am 1. September 1447 verlieh Papst Nikolaus V. dem Könige Friedrich III. die Befugnis, für Chur und fünf andere Diözesen (darunter Trient, Brixen und Gurk) die Bischöfe dem Papste vorzuschlagen.²⁾ Aber schon im folgenden Jahre, nämlich am 17. Februar 1448, kam das Wiener- oder Aschaffenburg-*Konkordat* zustande, durch welches bestimmt wurde, daß im deutschen Reiche alle Bischöfe vom Kapitel gewählt und vom Papste bestätigt werden sollen. Von da an bis auf den heutigen Tag blieb das Wahlrecht beim Domkapitel.

¹⁾ Um Wiederholungen zu vermeiden, ziehen wir sowohl in Bezug auf die Bischofswahlen als auch in Bezug auf die Geschichte des Domkapitels schon hier die Verhältnisse im 14. u. 15. Jahrhundert in Betracht.

²⁾ Vat. Cur. N. 30.